



Urteil vom 12. Juli 2019

Besetzung

Richterin Christa Luterbacher (Vorsitz),
Richterin Claudia Cotting-Schalch,
Richter Lorenz Noli,
Gerichtsschreiberin Susanne Bolz.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Syrien,
vertreten durch Caroline Schönholzer, Rechtsanwältin,
Rechtsschutz für Asylsuchende – Bundesasylzentrum
Region Bern,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung nach
Kroatien (Dublin-Verfahren);
Verfügung des SEM vom 6. Juni 2019 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer ist syrischer Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in B. _____. Nach eigenen Angaben verliess er Syrien Mitte bis Ende Jahr 2017 und reiste über die Türkei, Griechenland und die Balkanroute – Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien – nach Italien und von dort weiter in die Schweiz, wo er am 29. März 2019 um Asyl ersuchte.

B.

Gemäss den Angaben in der Eurodac-Datenbank war der Beschwerdeführer am 19. Februar 2019 in Kroatien registriert worden, hatte dort jedoch keinen Asylantrag gestellt.

C.

Am 1. April 2019 ersuchte das SEM die kroatische Dublin-Unit um Übernahme des Beschwerdeführers, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180/31 vom 29.6.2013; nachfolgend: Dublin-III-VO).

D.

Am 15. April 2019 reichte der Beschwerdeführer zum Beleg seiner Identität ein Foto seines syrischen Passes ein, den er in Griechenland gelassen habe.

E.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur möglichen Zuständigkeit Kroatiens für die Durchführung seines Asylverfahrens am 17. April 2019 erklärte der Beschwerdeführer, er werde auf keinen Fall nach Kroatien zurückgehen, er habe dort Unvorstellbares erlebt. Kroatien sei kein sicheres Land. Er habe 18-mal vergeblich versucht, nach Kroatien einzureisen, die kroatische Polizei habe ihn jedes Mal zurück an die bosnische Grenze geschafft. Vor jeder Rückführung habe er eine Nacht im Gefängnis verbringen müssen. Er sei von Polizisten gequält und erniedrigt worden, das Wenigste sei gewesen, dass sie auf ihn uriniert hätten. Beim dritten Einreiseversuch habe man ihn auf sein Bein geschlagen. Zum Beweis legte er ein Foto sei-

nes verletzten Beins vor. Bei den Transporten habe man die Asylsuchenden mit Tränengas eingenebelt und in einem geschlossenen Kombi zurück an die Grenze gebracht, eine Person sei dabei ums Leben gekommen. Er legte ein zweites Foto vor, das ihn barfuss zeigt, um zu dokumentieren, dass ihm die kroatischen Polizisten jeweils seine Schuhe, Kleidung und sein Mobiltelefon weggenommen und zerstört hätten. Erst beim 19. Mal sei die Einreise gelungen. Man habe ihn gezwungen, die Fingerabdrücke zu geben, ansonsten er nicht aus dem Gefängnis entlassen worden wäre. Einmal habe er sich im Gefängnis mit einem Messer umbringen wollen, die Polizisten hätten ihn entwaffnet, geschlagen und gezwungen, die Fingerabdrücke abnehmen zu lassen. Er habe kein Essen und Trinken bekommen und sei wieder nach Bosnien zurückgeschickt worden. Auf Nachfrage zum Gesundheitszustand erklärte der Beschwerdeführer, er sei psychisch sehr belastet, angespannt und habe Angst. Solange nicht klar sei, dass er in der Schweiz bleiben könne, werde es ihm gesundheitlich nicht gut gehen, er habe sich auch schon mit einer Rasierklinge selbst verletzt. Die anwesende Rechtsvertreterin beantragte in Hinblick auf die Unterbringung den Verzicht auf einen Transfer, in rechtlicher Hinsicht beantragte sie die Prüfung des Selbsteintritts angesichts der unmenschlichen Behandlung des Beschwerdeführers in Kroatien.

F.

Am 23. April 2019 informierte die Rechtsvertreterin die Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer am 24. April 2019 einen Arzttermin habe, und ersuchte darum, die Ergebnisse dieser Untersuchung abzuwarten und im Entscheid zu berücksichtigen. Sie reichte eine Medienmitteilung von Amnesty International vom 18. August 2018 betreffend gewaltsame Push-Backs und Kollektivabschiebungen von Asylsuchenden durch die kroatischen Behörden nach Bosnien-Herzegowina ins Recht und verwies darauf, dass diese Berichte die individuellen Vorbringen des Beschwerdeführers bestätigten, wonach die kroatischen Behörden Flüchtlingen systematisch den Zugang zum Asylverfahren verwehrten, sie misshandelten und nach Bosnien-Herzegowina zurückschafften. Weiter legte sie einen Bericht einer kroatischen Zeitung über das Verhalten der kroatischen Polizei vor und verwies auf ein Video, das dokumentiere, wie Flüchtlinge, darunter der Beschwerdeführer, von kroatischen Polizisten verhöhnt worden seien.

G.

Am 25. April 2019 reichte die Rechtsvertreterin einen ärztlichen Kurzbericht vom 24. April 2019 ein. Diesem sei zu entnehmen, dass beim Beschwerdeführer eine akute Belastungsreaktion durch den drohenden negativen

Dublin-Entscheid bestehe. Anhand des sehr knappen Berichts sei jedoch nicht erstellt, ob diese akute Belastungsreaktion allein auf den drohenden Negativ-Entscheid zurückzuführen sei oder ob sie noch andere Ursachen habe; es habe Probleme mit der Übersetzung gegeben, es sei gar nicht klar, wie lange der Beschwerdeführer mit der Ärztin habe sprechen können. Er habe «Sequase» erhalten, ein Psychopharmakum, das typischerweise beim Vorliegen psychischer Krankheiten verschrieben werde; er habe schon wiederholt und auch anlässlich des rechtlichen Gehörs geäußert, sich umbringen zu wollen und sich bereits selbst verletzt.

H.

Am 16. Mai 2019 reichte die Rechtsvertreterin weitere Berichte über die Rückschiebung von Flüchtlingen an die bosnische Grenze durch die kroatische Polizei ein.

I.

Am 22. Mai 2019 teilte die Rechtsvertreterin dem SEM mit, der Beschwerdeführer habe wegen Suizidgefahr das Spital aufgesucht. Er habe grosse Angst und befürchte weitere Misshandlungen im Fall seiner Rückführung nach Kroatien. Weitere psychiatrische Abklärungen seien angezeigt.

J.

Am 31. Mai 2019 stimmte das kroatische Dublin-Office der Übernahme des Beschwerdeführers zu.

K.

Am 6. Juni 2019 trat das SEM auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein, es verfügte die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete die Überstellung nach Kroatien an. Es forderte den Beschwerdeführer auf, die Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen; einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid komme keine aufschiebende Wirkung zu. Dem Beschwerdeführer wurden die editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis ausgehändigt. Die Verfügung wurde am 7. Juni 2019 eröffnet.

L.

Mit Eingabe vom 17. Juni 2019 erhob der Beschwerdeführer mit Hilfe seiner Rechtsvertreterin (Vollmacht vom 3. April 2019) beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde, worin um Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und um Prüfung seines Asylgesuchs in der Schweiz, eventualiter um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung ersucht

wurde; subeventualiter wurde beantragt, die Vorinstanz sei anzuweisen, individuelle Zusicherungen bezüglich des Zugangs zum Asylverfahren, adäquater medizinischer Versorgung sowie Unterbringung von den kroatischen Behörden einzuholen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und um Erlass entsprechender vorsorglicher Massnahmen sowie um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ersucht. Auf die Beschwerdebegründung wird – soweit für den Entscheid wesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

M.

Die vorinstanzlichen Akten trafen am 19. Juni 2019 beim Bundesverwaltungsgericht ein (Art. 109 Abs. 3 AsylG).

N.

Mit Verfügung vom 21. Juni 2019 wurde der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist

durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.4. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5; zur Kognition betreffend die Ermessensausübung im Dublin-Verfahren vgl. BVGE 2015/9).

3.

Bei Beschwerden gegen einen Nichteintretensentscheid ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Die Beschwerdeinstanz enthält sich – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbstständigen materiellen Prüfung, sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2014/39 E. 3 m.w.H.).

4.

4.1. Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

4.2. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO) (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

4.3. Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Sowohl der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchführt, als auch der zuständige Mitgliedstaat kann vor der Erstentscheidung in der Sache jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen oder zum Zweck der Zusammenführung verwandter Personen aufzunehmen, wobei die betroffenen Personen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen müssen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. humanitäre Klausel).

5.

5.1. Die Vorinstanz hat anhand der Einträge gemäss der Datenbank Eurodac auf die Zuständigkeit Kroatiens erkannt und ersuchte die kroatischen Behörden – gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO – um Übernahme. Das Gesuch wurde am 31. Mai 2019 explizit gutgeheissen.

Kroatien ist somit grundsätzlich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig und ist verpflichtet, den Beschwerdeführer aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Rückkehr zu treffen (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO).

5.2. Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Kroatien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

5.3. Das SEM berief sich in der angefochtenen Verfügung darauf, es gebe keine wesentlichen Gründe für die Annahme, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Kroatien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden. Kroatien sei Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und komme seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass Kroatien die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, anerkenne und schütze. Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermöchten diese Annahme nicht zu widerlegen; im Fall der Rückführung stehe ihm der Zugang zu einem Asylverfahren offen, während dessen Dauer gelte er in Kroatien nicht als illegal anwesende Person.

Es seien auch keine Gründe ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr gravierende Menschenrechtsverletzungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO und Art. 3 EMRK drohten, er in eine existenzielle Notlage geraten oder ohne Prüfung des Asylgesuchs und unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in seinen Heimatstaat überstellt würde. Ferner seien keine Gründe gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO ersichtlich. Für einen Selbsteintritt gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO aus völkerrechtlichen oder aus humanitären Gründen – in Verbindung mit Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) – gebe es keine Anhaltspunkte. Kroatien verfüge über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und der Beschwerdeführer könne sich dort angemessen medizinisch versorgen lassen, wozu der kroatische Staat durch die EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet werde. Es sei nachvollziehbar, dass sich bei gewissen Personen suizidale Tendenzen bemerkbar machten, wenn ihnen die Wegweisung aus der Schweiz drohe. Es wäre aber stossend, wenn der Beschwerdeführer durch die Berufung auf eine tatsächliche oder behauptete Selbstmorddrohung die Schweizer Behörden zum Einlenken zwingen könnte. Dem gesundheitlichen Vorbringen werde zudem im Rahmen der Überstellungsmodalitäten Rechnung getragen und die Reisefähigkeit werde vorgängig abgeklärt.

5.4. Die Rechtsvertreterin brachte in der Beschwerde vor, der Beschwerdeführer habe anlässlich des Dublin-Gesprächs (Art. 5 Dublin-III-VO) detailliert ausgeführt, dass er in Kroatien unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch Behördenangehörige erfahren habe, dass die kroatische Polizei gegen ihn mehrfach Gewalt angewendet habe und er ausserdem daran gehindert worden sei, in Kroatien ein Asylgesuch einzureichen. Seine Überstellung sei angesichts dieser Vorbringen unzulässig. Das SEM habe den Sachverhalt ungenügend abgeklärt und nicht vollständig erhoben. Die korrekte Ausübung des der Vorinstanz eingeräumten Ermessens setze jedoch eine Sachverhaltsermittlung voraus, die allen wesentlichen Aspekten Rechnung trage. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen, die Vorinstanz habe daher ihre Begründungspflicht verletzt. Einerseits habe sie den medizinischen Vorbringen nicht genügend Beachtung geschenkt, andererseits habe sie sich weder mit der aktuellen Situation von Asylsuchenden in Kroatien noch mit den individuell vorgebrachten Erlebnissen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt.

Mit der Beschwerde wurden zwei weitere ärztliche Berichte vom 20. und 22. Mai 2019 eingereicht.

5.5. Das Bundesverwaltungsgericht erinnert im Zusammenhang mit den Beschwerdevorbringen daran, dass sich die Mitgliedstaaten grundsätzlich auf die Vermutung verlassen können, dass die am Gemeinsamen Europäischen Asylsystem beteiligten Staaten die Menschenrechte beachten, und sie dürfen insoweit Vertrauen ineinander haben (vgl. dazu und zum Folgenden BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; ausserdem Europäischer Gerichtshof [EuGH], Urteil vom 21. Dezember 2011 in den verbundenen Rechtssachen C-411/10 [N. S./Secretary of State for the Home Department] und C-493/10 [M. E. u.a. /Refugee Applications Commissioner, Minister for Justice, Equality and Law Reform], Rz. 78 ff.). Diese Vermutung der Beachtung der Menschenrechte durch die Mitgliedstaaten ist allerdings nicht unwiderlegbar. Es ist nicht auszuschliessen, dass bei grösseren Problemen in einem bestimmten Mitgliedstaat die ernst zu nehmende Gefahr entstehen kann, wonach Asylsuchende bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat einer völkerrechtlich verbotenen Behandlung ausgesetzt sein könnten, die mit ihren Rechten, wie sie sich namentlich aus der FK und aus der EMRK ergeben, unvereinbar wäre (vgl. BVGE 2011/35 E. 4.11). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat derartige Problemlagen bereits für verschiedene Mitgliedstaaten erörtert (vgl. das Urteil des BVGer D-2177/2015 vom 11. Dezember 2017, in Teilen als BVGE 2017 VI/10 publiziert, E. 4.6.2 mit Hinweisen auf BVGE 2012/27 zu Malta, das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7853/2015 vom 31. Mai 2017 sowie das Urteil E-2093/2012 vom 9. Oktober 2013 zu Ungarn; die Urteile E-1780/2014 vom 1. Mai 2014 und D-3794/2014 vom 17. April 2015 zu Bulgarien sowie E-1814/2013 vom 20. Juni 2013 zu Italien, sowie BVGE 2011/35 E. 4.1 bis 4.12, im Speziellen E. 4.11 zu Griechenland). Für die Widerlegung der Vermutung reicht indessen nicht schon der geringste Verstoss gegen die asylrechtlichen Normen aus, ansonsten würden die Verpflichtungen der Staaten im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem ausgehöhlt. Wenn jedoch systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende ernstlichen Grund zur Annahme geben, dass die betroffene Person tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, so ist der Mitgliedstaat gehalten, sie nicht an den als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen (vgl. BVGE 2012/27 E. 6.4).

5.6. In Bezug auf den Dublin-Mitgliedstaat Kroatien ist festzuhalten, dass sich die Berichterstattung nationaler und internationaler Organisationen häuft, wonach die kroatischen Behörden Asylsuchenden den Zugang zu einer Asylantragstellung verweigern und diese in grosser Zahl insbesondere zurück an die Grenze nach Bosnien-Herzegowina schaffen und sie

zur Ausreise zwingen. Auch im vorliegenden Verfahren hatte die Rechtsvertreterin entsprechende Dokumente eingereicht, um die Behauptungen des Beschwerdeführers, wonach er von den kroatischen Behörden 18 Mal unter Zwang und Misshandlungen an die kroatisch-bosnische Grenze verbracht worden sei, zu untermauern (vgl. Sachverhalt Bst. F, H). In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Sonderberichterstatterin des Europaratsausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons), Tineke Strik, im Mai 2019 einen Bericht über Push-Backs und Kollektivabschiebungen von Asylsuchenden an den Grenzen des Schengen-Raums zu Händen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vorlegte (vgl. Explanatory Memorandum, Bst. C im Bericht der Parliamentary Assembly des Council of Europe, Pushback policies and practice in Council of Europe member States, Doc. 14909 vom 8. Juni 2019, ab S. 8 ff., <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20190531-Pushback-Policies-EN.pdf>, besucht am 21.06.2019). Anlässlich eines Treffens am 29. Mai 2019 in Zürich verabschiedete das Komitee zu Händen der Parlamentarischen Versammlung eine entsprechende «Draft Resolution (Doc. 14909) sowie «Draft Recommendations» (vgl. Parliamentary Assembly Council of Europe, Pushback policies and practice in Council of Europe member States, a.a.O., Bst. A, B; sowie Mitteilung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 31. Mai 2019, Member States must halt 'pushback' policies and expulsion of migrants, <http://assembly.coe.int/nw/xml/News/News-View-EN.asp?newsid=7506&lang=2&-cat=134>, besucht am 21.06.2019). Das Explanatory Memorandum der Sonderbeauftragten enthält detaillierte Informationen über ihre Fact-finding Mission vom 26.–29. März 2019 nach Kroatien und Bosnien-Herzegowina. Sie besuchte unter anderem auch den Ort Cetingrad, wo der Beschwerdeführer registriert worden war (vgl. Vorakten 1037594-3/1), und traf die dortigen Grenz-wachen (vgl. TINEKE STRIK, Explanatory Memorandum, Bst. C, a.a.O., Ziff. 4.2.3, Pushbacks from Croatia [Schengen candidate] to Bosnia and Herzegovina, Rn. 66).

5.7. Das Bundesverwaltungsgericht enthält sich vorliegend der Prüfung, ob das im Bericht aufgezeigte Verhalten der kroatischen Behörden gegenüber Asylsuchenden als so schwerwiegend und systematisch zu bewerten ist, als dass die hohe Schwelle für die Annahme von systemischen Mängeln im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO erfüllt sein könnte. Es weist jedoch darauf hin, dass sich die Vorinstanz mit der aktuellen Berichterstattung über die Situation in Kroatien im Entscheid vom 6. Juni 2019 gar nicht aus-

einandergesetzt hat, sondern mit einer standardisierten Begründung feststellte, Kroatien komme seinen internationalen Verpflichtungen aus dem europäischen Asylacquis und dem Völkerrecht nach (vgl. Ziff. II des angefochtenen Entscheids vom 6. Juni 2019), weshalb es beim Beschwerdeführer liege, dort seinen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens geltend zu machen. Diese pauschale Feststellung scheint angesichts der Erkenntnisse betreffend die vorliegend nur cursorisch beleuchtete Situation von Asylsuchenden in Kroatien zu verkürzt. Das Gericht macht Hinweise aus, wonach die Vermutung, Kroatien beachte die den betroffenen Personen im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem zustehenden Grundrechte in angemessener Weise, allenfalls nicht aufrechterhalten werden könnte. Die Vorinstanz wäre daher gehalten gewesen – auf der Grundlage der heute vorliegenden Erkenntnisse – zu überprüfen, ob in Kroatien für Asylsuchende generell die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestehe (vgl. dazu auch die Ausführungen im Urteil des BVGer D-7853/2015 vom 31. Mai 2017 E. 3.4, als Referenzurteil publiziert).

5.8. Wäre die Vorinstanz nach eingehender Prüfung im Sinne der obigen Erwägungen zur Einschätzung gelangt, dass die hohe Schwelle des Vorliegens von systemischen Mängeln im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO in Hinblick auf das Asylsystem in Kroatien nicht erreicht wird, so wäre sie in einem nächsten Schritt gehalten gewesen, von Amtes wegen der Frage nachzugehen, ob für den Beschwerdeführer in einer individuellen Betrachtung eine Gefährdung nach Art. 3 EMRK aufgezeigt ist, woraus sich zwingende Gründe für die Ausübung der Ermessensklausel und für einen Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ergeben könnten, insbesondere auch in Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Non-refoulement-Prinzips (vgl. JEAN-PIERRE MONNET, *La Jurisprudence du Tribunal administratif fédéral en matière de transferts Dublin*, in: BREITENMOSER ET AL. [Hrsg.], *Schengen und Dublin in der Praxis – Aktuelle Fragen*, 2015, S. 359 ff., insb. S. 407, 411f., mit Hinweis auf BVGE 2011/35 E. 4.13). Bezogen auf den Einzelfall hätte das SEM also abklären müssen, ob der Beschwerdeführer allenfalls einer Kategorie zuzurechnen ist, deren Angehörige aufgrund ihrer spezifischen Verletzlichkeit im Falle einer Überstellung nach Kroatien Gefahr laufen könnten, wegen der dort eventuell festzustellenden Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen eine Verletzung ihrer Grundrechte zu erleiden (vgl. BVGE 2012/27 E. 7.4). Selbstverständlich hat sich die Prüfung in der Begründung der Verfügung niederzuschlagen.

Der Beschwerdeführer machte anlässlich seines Dublin-Gesprächs vom 17. April 2019, mit welchem ihm die Vorinstanz das rechtliche Gehör zu einer möglichen Überstellung nach Kroatien gewährte, detaillierte Angaben zu den in Kroatien erlittenen Misshandlungen; im Verlauf des Verfahrens versuchte er diese durch die Vorlage von Beweismitteln zu belegen. Er machte insbesondere geltend, von den kroatischen Behörden 18 Mal gewaltsam zurück an die kroatisch-bosnische Grenze verbracht worden zu sein. Das Bundesverwaltungsgericht hält dieses Vorbringen – insbesondere angesichts der reichhaltigen und öffentlich zugänglichen Berichterstattung über die Situation in Kroatien – nicht für unplausibel. Es ist aber festzuhalten, dass sich das Gericht nicht in der Lage sieht, eine abschliessende Beurteilung betreffend die Glaubhaftigkeit vorzunehmen – dazu sind die den Vorakten zu entnehmenden Informationen zu wenig detailliert. Dies ist in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen, dass die Informationen, die der Beschwerdeführer anlässlich seines persönlichen Gesprächs gemäss Art. 5 Dublin-III-VO am 17. April 2019 betreffend seine Erlebnisse in Kroatien lieferte, nur in sehr geraffter Form festgehalten wurden (vgl. Zusammenfassung des persönlichen Dublin-Gesprächs vom 17. April 2019 in den Akten, SEM act. 15). Das SEM hat ausserdem offenkundig die vom Beschwerdeführer zu diesem Termin vorgelegten Beweismittel (Fotos; vgl. SEM act. 15) lediglich entgegengenommen, sich mit ihnen jedoch nicht auseinandergesetzt, weshalb diesbezüglich Fragen offengeblieben sind. Dennoch ist auch ohne vertiefte Recherche über die Situation im Zusammenhang mit kollektiven Zwangsausschaffungen und «Pushbacks» von Kroatien in seine Nachbarstaaten nicht von der Hand zu weisen, dass die Berichte über die problematische Praxis der kroatischen Polizei- und Grenzbehörden die vom Beschwerdeführer beschriebenen Erlebnisse bestätigen. Nicht nur die Praxis, die er am eigenen Leib erlebt haben will, wonach Asylsuchende mit Tränengas betäubt in Lieferwagen an die Grenze verbracht werden (vgl. dazu die Ausführungen der Hilfs-Organisation Are you Syrious vom 4. Oktober 2018, AYS Special: EU Border Violence [Update from Bosnian-Croatian border for September 2018], «Combi is like hell», <https://medium.com/are-you-syrious/ay-special-eu-border-violence-update-from-bosnian-croatian-border-for-september-3f2a6227-d383>, besucht am 21.06.2019), sondern auch die Schilderung, wonach ihm vor der Rückführung an die bosnische Grenze seine Kleidung und sein Handy abgenommen worden seien, wird von verschiedenen Berichten und auch im Bericht der Sonderberichterstatterin erwähnt, die in diesem Zusammenhang festhielt *«An element that appeared to be structural, especially in those informal procedures, was the brutal way pushbacks were carried out. Goods, in particular mobile phones, were destroyed, people were*

intimidated, and many people reported that violence was used against them» (vgl. TINEKE STRIK, Explanatory Memorandum, Bst. C, a.a.O., Rn. 80, 81).

5.9. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass sich die Vorinstanz mit den individuellen und prima facie als erheblich zu betrachtenden Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend seinen Aufenthalt in Kroatien im Entscheid vom 6. Juni 2019 nicht auseinandergesetzt hat. Auch diesbezüglich vermag die Begründung der angefochtenen Verfügung nicht zu genügen. Das SEM hat nicht geprüft, ob die behaupteten Misshandlungen durch die kroatischen Polizeibehörden in seinem individuellen Fall die Schwelle einer möglichen Verletzung seiner in Art. 3 EMRK geschützten Grundrechte erreicht haben könnten, sondern in diesem Zusammenhang erneut pauschal das Vorliegen struktureller Mängel verneint. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgericht wäre aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers und der Ländersituation die Prüfung angezeigt, ob die Überstellung nach Kroatien in einer Kettenabschiebung resultieren könnte, welche gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstossen würde, wie es in Art. 33 FK verankert ist (und sich ausserdem aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK ableiten lässt), oder ob das Risiko einer erniedrigenden Behandlung gemäss Art. 3 EMRK bestehen könnte.

5.10. Der Beschwerdeführer beruft sich in der Beschwerde des Weiteren darauf, dass sein Gesundheitszustand einer Überstellung entgegen stehe; gemäss medizinischem Bericht vom 24. April 2019 sei bei ihm eine akute Belastungsreaktion diagnostiziert worden, es sei ihm «Sequase» verschrieben worden, ein Psychopharmakum, das bei Schizophrenie und in manischen Phasen bipolarer Störungen zur Anwendung komme. Er macht geltend, die Überstellung nach Kroatien setze ihn einer Gefahr für seine Gesundheit aus und verletze damit Art. 3 EMRK. Ein Selbsteintritt wäre geboten, sofern die Rückkehr der gesuchstellenden Person in den zuständigen Mitgliedstaat eine konkrete Existenzgefährdung (beispielsweise aus medizinischen Gründen; vgl. BVGE 2011/9 E. 7 f.; vgl. ferner das Urteil der Grossen Kammer des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10) zur Folge hätte.

5.11. Das SEM hat die gesundheitlichen Vorbringen, wie sie sich auf Grundlage des Arztberichts vom 24. April 2019 präsentierten, nur sehr knapp gewürdigt; unter Verweis auf eine standardisierte Erklärung, dass Kroatien verpflichtet und bereit sei, die notwendige ärztliche Versorgung zu

garantieren, hielt die Vorinstanz fest, es könne nicht angehen, dass der Beschwerdeführer durch seine geltend gemachten Suizidabsichten die Schweizer Behörden zum Einlenken zwingen könnte. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts hätte das SEM aufgrund der detaillierten und teils dokumentierten (vgl. Sachverhalt Bst. F betreffend das eingereichte Video, auf dem der Beschwerdeführer verhöhnt wurde) Schilderungen über die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gewalterfahrungen in Kroatien, einerseits, und aufgrund des Umstands, dass ihm schon im Rahmen einer kurzen Konsultation das äusserst starke Psychopharmakum Sequase verschrieben wurde, andererseits, eine individualisierte Prüfung vornehmen müssen, ob er nach einer Überstellung nach Kroatien nicht in eine medizinische Notlage geraten könnte. Diese Prüfung ist nicht erfolgt.

5.12. Schliesslich lässt die angefochtene Verfügung die gebotene Ermessensprüfung vermissen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Seit der Kognitionsbeschränkung durch die Asylgesetzrevision vom 1. Februar 2014 (Streichung der Angemessenheitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts gemäss aArt. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG) überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht mehr auf Angemessenheit hin; das Gericht beschränkt seine Beurteilung nunmehr im Wesentlichen darauf, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum genutzt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Das Gericht stellt fest, dass die Vorinstanz keine vertiefte Ermessensabwägung vornahm, ob anstelle der Überstellung nach Kroatien ein humanitärer Selbsteintritt angezeigt gewesen wäre. Eine solche Abwägung hätte sich jedoch aufgrund der Vorerlebnisse des Beschwerdeführers in Kroatien, der erlittenen Misshandlungen in diesem Land, der gut dokumentierten Situation in Kroatien sowie aufgrund seines fragilen gesundheitlichen Zustands aufgedrängt.

5.13. Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach den obigen Ausführungen zum Ergebnis, dass die Vorinstanz auf die Vorbringen des Beschwerdeführers nur ungenügend eingegangen ist. Sie hat den sich in seiner Gesamtheit präsentierenden Sachverhalt – sowohl in Hinblick auf die Situation in Kroatien allgemein, als auch betreffend die individuellen Vorbringen –, nur unzureichend und nicht vollständig erhoben und auch nicht gewürdigt.

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Nach dem Gesagten steht fest, dass das SEM im vorliegenden Fall sowohl den Anspruch des Beschwerdeführers auf Einräumung des rechtlichen Gehörs als auch den Untersuchungsgrundsatz verletzt hat. Das SEM hat ferner seine Verpflichtung zur Amtsermittlung aus Art. 12 VwVG in Hinblick auf die Feststellung des Sachverhalts zur Beurteilung der Zulässigkeit und der Zumutbarkeit der Überstellung des Beschwerdeführers nach Kroatien verletzt, sowie seine Pflicht zur Begründung der Verfügung, gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 29 Abs. 2 BV.

5.14. In einer Gesamtwürdigung all dieser Faktoren und angesichts der kurzen Behandlungsfrist des Art. 109 Abs. 3 AsylG erachtet das Bundesverwaltungsgericht es für angezeigt, den Nichteintretensentscheid vom 6. Juni 2019 aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

6.

Die Beschwerde ist betreffend die Aufhebung der Verfügung gutzuheissen. Auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen.

7.

7.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

7.2. Dem vertretenen Beschwerdeführer wäre angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) grundsätzlich eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Beschwerdeführer war auf Beschwerdeebene jedoch durch seine zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102f Abs. 1 i.V.m.

Art. 102*h* Abs. 3 AsylG vertreten. Das SEM richtet dem Leistungserbringer – der nach Art. 102*f* und Art. 102*i* AsylG für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Rechtsvertretung zuständig ist – eine Entschädigung für die Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift, aus (Art. 102*k* Abs. 1 Bst. d AsylG). Es ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer keine Parteikosten erwachsen, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. dazu auch BVGE 2017 VI/3 E. 9.2.4 und 9.2.5).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Der Entscheid vom 6. Juni 2019 wird aufgehoben und die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.

Dem durch die Rechtsvertreterin des Leistungserbringers im Bundeszentrum vertretenen Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

5.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Christa Luterbacher

Susanne Bolz

Versand: